



## Geschäftsordnung

***Aus der Satzung des FC Inde Hahn e.V. ergeben sich gemäß § 13 die Organe des Vereins:***

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ressortvorstand
- c) der Jugendtag

Gemäß der Satzung dienen die Organe des Vereins ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die hierzu erstellte Geschäftsordnung gilt für den Ressortvorstand des Vereins.

### **Präambel**

Die Mitglieder des Ressortvorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie leiten die Vereinsarbeit unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins im Sinne der in der Satzung festgelegten Zielsetzung.

### **§ 1 Mitglieder und Vertretung**

- (1) Durch die folgenden 11 Ressorts werden die Belange des Vereins organisiert:
  - a. Vorsitz
  - b. Verwaltung
  - c. Finanzen
  - d. Fußball Senioren
  - e. Fußball Nachwuchs
  - f. Freizeit- und Breitensport
  - g. Event Management
  - h. Marketing & Werbung
  - i. Anlagenbetrieb & Gastronomie
  - j. Informationstechnik
  - k. Ältestenrat



- (2) Den Ressortvorstand im Sinne § 26 BGB bilden die Hauptverantwortlichen dieser Ressorts. Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden, wenn Ressorts von einer Doppelspitze geleitet werden oder eine neue Abteilung gegründet werden soll. Er besteht mindestens aus dem Ressort Vorsitz, dem Ressort Verwaltung und dem Ressort Finanzen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich:
  - a. durch den Ressortleiter Vorsitz allein oder
  - b. durch zwei Ressortleiter gemeinsam vertreten.

## **§ 2 Sitzungen**

- (1) Der Ressortvorstand tagt regelmäßig.
- (2) Sitzungen werden durch den Ressortleiter Vorsitz einberufen mit Angabe einer Tagesordnung.
- (3) Die Beschlüsse des Ressortvorstands werden in einem Protokoll niedergelegt. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Sitzung und die Beschlüsse des Vorstands anzugeben.
- (4) Der Ressortvorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu seinen Beratungen hinzuziehen. Hierzu bedarf es einer Abstimmung im Ressortvorstand, der die Anforderungen der in der Satzung festgelegten Abstimmungskriterien respektiert.

## **§ 3 Beschlussfassungen**

- (1) Die Mitglieder des Ressortvorstandes haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme. Der Ressortvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ressortleiters Vorsitz. Der Ressortvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Ressortleiter anwesend sind.
- (2) Der Ressortvorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form fassen. Abs. 1 gilt entsprechend.



## **§ 4 Aufgaben und Kompetenzen**

- (1) Der Ressortvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogene - für einzelne Projekte oder befristet - besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (2) Der Ressortvorstand kann Ausschüsse bilden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft.

Einstimmig beschlossen auf der Vorstandssitzung am 20.05.2015

Dietmar Halterbeck  
Ressortleiter Vorsitz